

Kriterien für die Bildung der Rangordnung

(genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 63 vom 10.12.2025)

1. PFLEGEEINSTUFUNG (max. 40 Punkte)

selbständige Personen/Pflegestufe 0	0 Punkte	
Pflegestufe 1 oder Bezieher von Begleitungsgeld	10 Punkte	
Pflegestufe 2	20 Punkte	
Pflegestufe 3	30 Punkte	
Pflegestufe 4	40 Punkte	

Sollte eine Einstufung im Sinne des Pflegegesetzes nicht vorliegen, übernimmt das Fachpersonal der jeweiligen Trägerkörperschaft eine Einschätzung des voraussichtlichen Pflege- und Betreuungsbedarfs aufgrund der vorliegenden Informationen und Unterlagen und teilt die Bewertung zwischen 0 und 40 Punkten zu.

Pflegeeinstufung erfolgte durch: Pflegesicherung oder durch Trägerkörperschaft
 Anmerkungen: _____

2. FAMILIÄRE UND SOZIALE SITUATION (max. 30 Punkte)

a) FAMILIÄRES NETZWERK UND AMBULANTE/TEILSTATIONÄRE DIENSTE ERMÖGLICHEN:

Eine angemessene Betreuung	0 Punkte	
Eine teilweise angemessene Betreuung	5 Punkte	
Keine angemessene Betreuung	10 Punkte	

Anmerkungen: _____

b) EINSCHRÄNKENDE ELEMENTE IN DERZEITIGEN WOHSITUATION

Barrierefreies und altersgerechtes Wohnen	0 Punkte	
Vorhandensein von geringfügig einschränkenden Elementen	5 Punkte	
Fehlende Wohnmöglichkeit/architektonische Barrieren/keine Zentralheizung/nicht adäquate sanitäre Einrichtungen	10 Punkte	

Anmerkungen: _____

c) SPEZIFISCHE PERSÖNLICHE SCHWIERIGKEITEN

Keine spezifischen Schwierigkeiten	0 Punkte	
Vereinsamung/familiäre Konflikte/Überforderung der Angehörigen	5 Punkte	
Akuter Vorfall/Verschlechterung des Gesundheitszustandes/Palliativpflege (Schlaganfall, fortschreitender Tumor, Fraktur, Demenz, aggressives Verhalten)	10 Punkte	

Anmerkungen: -----

3. HERKUNFT (max. 30 Punkte)

a) Wohnsitz im primären Gebietsbereich laut Statut:		
- Mind. 5 Jahre vor Datum des Antrages	10 Punkte	
- Mind. 10 Jahre vor Datum des Antrages	20 Punkte	
- Mehr als 10 Jahre vor Datum des Antrages	30 Punkte	
b) Besondere Betreuungsformen „Demenz“ (Wohnsitz im Einzugsgebiet des Gesundheitsbezirk Bozen) Besondere Betreuungsform „Intensive Pflege“: (Wohnsitz in der Provinz Bozen)	20 Punkte 20 Punkte	
c) Wohnsitz in der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern – außer a)	10 Punkte	

4. EINREICHUNGSDATUM DES ANTRAGES (max. 10 Punkte)

1 Punkt nach Vollendung eines jeden Monats	max. 10 Punkte	
--	----------------	--

GESAMTPUNKTE (max. 110) _____

Max. 20 zusätzliche Punkte werden für NutzerInnen des Dienstes „**Begleitetes und betreutes Wohnen**“ vergeben.

Bei gleicher Punktzahl hat der gültig eingereichte Antrag älteren Datums Vorrang. Bei der Aufnahme in ein Mehrbettzimmer kann weiters das Geschlecht der aufzunehmenden Person berücksichtigt werden; in diesem Fall hat jene Person, gemäß Rangordnung Vorrang, welche demselben Geschlecht angehört.

Ablehnung des angebotenen Heimplatzes:

- Lehnt die Person innerhalb der genannten Frist den angebotenen Platz ab, so bleibt sie in der Warteliste ohne Punkteabzug. Nachdem der/die Antragsteller/in erneuten Bedarf bekannt gibt, wird er wieder kontaktiert, sobald ihm/ihr ein Platz angeboten werden kann.

Gegen die Entscheidung der Seniorenwohnheime kann Einspruch gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhoben werden.